

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV Vorschrift 2

Infoblatt 4 | November 2012

Organisation der Ersten Hilfe

Arbeitsunfälle passieren auf dem Bau häufiger als sonst. Um Verletzten schnell und richtig helfen zu können, muss die Erste Hilfe gut organisiert sein.

TEXT: Dr. Jobst Konerding FOTOS: Mirko Bartels

Die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) beschreibt die organisatorischen und personellen Pflichten des Unternehmers im Hinblick auf die Erste Hilfe im Betrieb. Nach der BGV A 1 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Wichtig ist, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird. Bei größeren Verletzungen sollte der Mitarbeiter möglichst einem Durchgangsarzt vorgestellt oder zu einer Krankenhausambulanz transportiert werden. Die Mitarbeiter sind auch durch berufsgenossenschaftliche Aushänge über Einzelheiten der Ersten Hilfe und über das Erste-Hilfe-Personal sowie über Ärzte und Krankenhäuser zu informie- →



Nähere Informationen zum
Thema Fortbildung:

Präventionshotline 0800 8020100



WICHTIGE AUFGABEN DES UNTERNEHMERS

- Ersthelfer ausbilden lassen
- Erste-Hilfe-Material bereitstellen
- Meldeeinrichtungen für den Notfall zur Verfügung stellen (Alarmplan)
- Sicherstellen, dass nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet wird
- Dafür sorgen, dass Erste-Hilfe-Maßnahmen dokumentiert werden, zum Beispiel in einem Verbandbuch
- Informationsplakate zur Ersten Hilfe und die aktuellen Adressen von ortsnahen Ärzten und Krankenhäusern gut sichtbar anbringen
- Mitarbeiter regelmäßig unterweisen

ren. Die Erste-Hilfe-Leistungen müssen dokumentiert und fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Erste-Hilfe-Materialien

Das Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich sein. Es muss geschützt aufbewahrt und in ausreichender Menge bereitgehalten werden. Die wichtigsten Erste-Hilfe-Materialien sind die Verbandkästen. Empfohlen wird für Baustellen mit 1 bis 10 Beschäftigten ein „kleiner“ Verbandkasten „C“ nach DIN 13157. Für Baustellen mit 11 bis 50 Beschäftigten sollte ein „großer“ Verbandkasten „E“ nach DIN 13169 zur Verfügung stehen. Ein großer Verbandkasten entspricht zwei kleinen Verbandkästen. Verbrauchtes Verbandmaterial ist rechtzeitig zu erneuern. Außerdem sind Meldeeinrichtungen erforderlich, damit unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann. Auf kleineren Baustellen werden dazu meist Mobiltelefone verwendet. Bei Baustellen mit mehr als 50 Beschäftigten ist ein Sanitätsraum einzurichten. Dieser muss mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbar sein. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer vergeben hat und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig arbeiten. Bei stationären Betrieben sind Sanitätsräume erst bei mehr als 1.000 Beschäftigten Pflicht, bei erhöhter Unfallgefahr bereits bei mehr als 100 Beschäftigten.

Ersthelfer

Die Zahl der Ersthelfer im Betrieb oder auf der Baustelle ist abhängig von der

Anzahl der anwesenden Mitarbeiter. Bei 2 bis zu 20 Personen wird ein Ersthelfer benötigt. Bei größeren Produktionsbetrieben oder Baustellen müssen 10 Prozent der Mitarbeiter Ersthelfer sein. Als Ersthelfer dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die von ermächtigten Personen oder Organisationen ausgebildet worden sind. Dazu gehören zum Beispiel das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe oder der Malteser Hilfsdienst.

Betriebssanitäter

Auf einer Baustelle mit mehr als 100 Beschäftigten muss zudem ein Betriebssanitäter zur Verfügung stehen. Auf Baustellen mit guter Erreichbarkeit des Unfallortes und guter Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst kann in Absprache mit der Berufsgenossenschaft auf Betriebssanitäter verzichtet werden.

Pflichten der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter müssen den Unternehmer bei der Organisation der Ersten Hilfe unterstützen. Sie haben sich zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Auch müssen sie sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung stellen. Falls jedoch persönliche Gründe dem entgegenstehen, brauchen sie diesen Verpflichtungen nicht nachzukommen. Abgesehen davon haben die Mitarbeiter aber unverzüglich jeden Unfall dem Betrieb zu melden. Sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt. ●